Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 849.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Februar 1824., wegen der Rangverhältnisse der rheinischen Justizbeamten.

Auf Ihren, in Betreff der Rangverhältnisse der rheinischen Justizbeamten, erstatteten Bericht vom 2ten Februar d. J. bestimme Ich:

1) daß der erste Präsident und der Generalprokurator des rheinischen Appellationsgerichtshofes, den Rang der Ober-Landesgerichts-Chef-Präsidenten;
2) die Senats-Präsidenten des Appellationsgerichtshofes, der erste General-Advokat, und die Präsidenten der Landgerichte, den Rang der Ober-Landesgerichts-Vizepräsidenten;
3) die Appellationsgerichtsräthe, die übrigen General-Advokaten, die Ober-Prokuratoren, und die Handelsgerichts-Präsidenten, den Rang der Ober-Landesgerichtsräthe;
4) die Prokuratoren bei dem Appellationsgerichtshofe, die Landgerichtsräthe und Prokuratoren, den Rang unmittelbar hinter den Ober-Landesgerichtsräthen und vor den Oberlandesgerichts-Assessoren;
5) die Appellations- und Landgerichts-Assessoren und die Handelsrichter, den Rang der Oberlandesgerichts-Assessoren;
6) die Friedensrichter den Rang der Domainen-Justizbeamten, haben sollen.

Ein jeder Beamte trägt die Uniform seiner Klasse, die Landgerichtsräthe und die mit ihnen rangirenden Beamten, die Uniform der Ober-Landesgerichts-Räthe, ohne Epaulets. Diejenigen Beamten, denen bereits ein Karakter beigelegt ist, welcher ihnen einen höhern Rang ertheilt, als ihnen nach den obigen Bestimmungen zukommen würde, behalten den höhern Rang.

Berlin, den 6ten Februar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten März 1824.)

(No. 850.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Februar 1824., wegen der Rangverhältnisse der Justizbeamten im Großherzogthum Posen.

Auf Ihren, in Betreff der Rangverhältnisse der Justizbeamten im Großherzogthum Posen, erstatteten Bericht vom 2ten Februar d. J. bestimme Ich:

1) daß dem Ober-Appellationsgericht zu Posen der Rang jedes andern Ober-Landesgerichts zukommt, so wie die Inquisitoriate des Großherzogthums Posen, den Inquisitoriaten in den übrigen Provinzen gleichzustellen sind;

2) daß die Landgerichts-Präsidenten mit den Oberlandesgerichts-Vizepräsidenten, die Landgerichtsdirektoren mit den Ober-Landesgerichtsräthen, die Landgerichtsräthe unmittelbar nach den wirklichen Ober-Landesgerichtsräthen und vor den Ober-Landesgerichts-Assessoren, die Landgerichts-Assessoren mit den letztern rangiren, und daß

3) die bei den Friedensgerichten angestellten Richter und Assessoren mit den Domainen-Justizbeamten in eine Klasse gehören.

Ein jeder Beamte trägt die Uniform seiner Klasse nach den deshalb ergangenen Verordnungen; die Landgerichtsräthe tragen die Uniform der Ober-Landesgerichtsräthe, ohne Epaulets.

Berlin, den 6ten Februar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(No. 851.) Erklärung über die mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung verabredeten Maaßregeln, zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. D. d. den 23sten Februar 1824.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen; so erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich die Königlich-Preußische Regierung einerseits und die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung andererseits, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen, wo Waldfrevel verübt worden, Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

5) Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten, soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadens-Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

6) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Staaten, wird zur Pflicht ge-

gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

7) Die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung verpflichtet sich, nicht nur die in dem Königlich-Preußischen Gesetze vom 7ten Juni 1821. vorgeschriebene Beeidigung, in Rücksicht der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Grenz-Forstbedienten, zu verordnen, sondern auch letztere von der Theilnahme an den Geldstrafen, und von dem Genuß der Anzeige-Gebühren auszuschließen.

8) Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiden Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 23sten Februar 1824.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Bernstorff.